

Satzung des Fördervereins Rettungsdienst Kreis Olpe e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Förderverein Rettungsdienst Kreis Olpe (FVRD Kreis Olpe) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name Förderverein Rettungsdienst Kreis Olpe e.V. (FVRD Kreis Olpe e.V.).
2. Der Verein hat seinen Sitz in 57462 Olpe.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein hat den Zweck, das Rettungsdienstwesen zu fördern. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a. Förderung der Beschaffung, der Beteiligung, der Verbesserung von im Rettungsdienst eingesetzten Geräten,
 - b. Förderung der Rettung aus Lebensgefahr,
 - c. Förderung der Ausstattung und der Einrichtungen des Rettungsdienstes,
 - d. Förderung der Öffentlichkeitsarbeit über das Rettungswesen,
 - e. Förderung der Aus-, Fort- und Weiterbildung,
 - f. Förderung des notfallmedizinischen Wissensstandes,
 - g. Pflege der Kameradschaft im Rettungsdienst,
 - h. Förderung des Erfahrungsaustausches
 - i. Unterstützung sozialer und gemeinnütziger Einrichtungen sowie hilfsbedürftiger Personen,
 - j. Würdigung besonderer Leistungen von Einzelpersonen auf dem Gebiet des Rettungswesens sowie
 - k. Betreuung der Mitglieder.
3. Die Förderung des Rettungsdienstes des Kreises Olpe hat grundsätzlich in allen Bereichen in gemeinsamer Absprache und mit Zustimmung des Trägers des Rettungsdienstes zu erfolgen.

4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme als Mitglied (ordentliches Mitglied) ist schriftlich oder durch Mitteilung per E-Mail an die im Impressum der Website des Vereins genannte Kontaktadresse oder durch Ausfüllen des Online-Beitrittsformulars auf der Website des Vereins zu beantragen. Mitglied kann jede natürliche Person ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, jede juristische Person und jede Körperschaft werden, die bereit ist, Ziel und Satzungszweck des Vereins anzuerkennen und nachhaltig zu fördern
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Die Aufnahme wird schriftlich bestätigt
3. Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung kann einer natürlichen oder juristischen Person oder einer Körperschaft, die sich in besonderer Weise um den Verein oder seine satzungsmäßigen Ziele verdient gemacht hat, die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Diese Verleihung ist den Betroffenen in geeigneter Form mitzuteilen. Ehrenmitglieder müssen sich mit der Satzung dieses Vereins einverstanden erklären.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Ein Mitglied hat nach Beendigung seiner Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
2. Mitglieder verlieren ihre Mitgliedschaft durch
 - a. Tod bei einer juristischen Person oder Körperschaft durch deren Auflösung
 - b. Beschluss der Mitgliederversammlung aufgrund eines schriftlichen und begründeten Vorschlages des Vorstandes, wenn das Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder das Ansehen des Vereins schädigt,
 - c. Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages in Rückstand ist
 - d. freiwilligen Austritt, der durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu erfolgen hat; der freiwillige Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen zulässig.

3. Ehrenmitglieder verlieren ihre Mitgliedschaft durch
 - a. Tod, bei einer juristischen Person oder Körperschaft durch deren Auflösung,
 - b. Beschluss der Mitgliederversammlung,
 - c. schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
4. Gegen den Beschluss des Vorstandes zum Ausschluss eines Mitgliedes ist die schriftliche Beschwerde des betroffenen Mitgliedes an den Vorstand zulässig. In diesem Fall entscheidet dann die Mitgliederversammlung über den Ausschluss.
5. Die Streichung aus der Mitgliederliste ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Finanzierung

1. Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht durch
 - a. Mitgliederbeiträge,
 - b. freiwillige Zuwendungen der Mitglieder,
 - c. Veranstaltungen des Vereins,
 - d. Spenden und Zuschüsse sowie
 - e. Sponsoring.
2. Die Mindestbeiträge für Mitglieder werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Ehrenmitglieder sind vom festgelegten Beitrag befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand des Vereins.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung des Vereins setzt sich aus den Mitgliedern, und Ehrenmitgliedern des Vereins zusammen. Die Mitgliederversammlung des Vereins findet mindestens einmal in jedem Geschäftsjahr statt. Zur Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von vier Wochen durch den Vorstand schriftlich oder in Textform unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Mitgliederversammlungen müssen außerdem einberufen werden, wenn der Vorstand oder mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies verlangen. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.

2. Anträge eines Mitgliedes auf Satzungsänderung oder auf Auflösung des Vereins sind auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu setzen, wenn sie dem Vorstand bei der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung vorliegen.
3. Anträge auf Änderungen der Tagesordnung sind dem Vorstand mit einer Frist von einer Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder in Textform einzureichen; hierbei sind Anträge zur Satzungsänderung oder zur Auflösung des Vereins ausgeschlossen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Änderung der Tagesordnung.
4. Die Mitgliederversammlung nimmt den Bericht der Kassenprüfer entgegen und beschließt insbesondere über
 - a. die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - b. die Vorstandsmitglieder,
 - c. die Abberufung eines Vorstandmitgliedes,
 - d. die Entlastung des Vorstandes,
 - e. die Kassenprüfer,
 - f. die Genehmigung der Jahresrechnung,
 - g. die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - h. den Ausschluss eines Mitgliedes oder eines Ehrenmitgliedes,
 - i. den Ausschluss eines Mitgliedes, das schriftlich Beschwerde gegen seinen vom Vorstand beschlossenen Ausschluss eingelegt hat,
 - j. eingebrachte Anträge,
 - k. Satzungsänderungen,
 - l. die Auflösung des Vereins.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn diese ordentlich einberufen wurde, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.
6. Die Abberufung eines Vorstandmitgliedes sowie der Ausschluss eines Mitgliedes bedürfen in der Mitgliederversammlung einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Die Entscheidung zur Satzungsänderung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. In den übrigen Fällen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
7. Der Schriftführer/die Schriftführerin hat über eine Mitgliederversammlung eine Niederschrift anzufertigen. Die Richtigkeit der Niederschrift ist von ihm/ihr sowie von dem 1. Vorsitzenden/der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit in der Mitgliederversammlung von dem Vertreter/der Vertreterin, zu bestätigen.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a. dem 1. Vorsitzenden/der 1. Vorsitzenden
 - b. dem 2. Vorsitzenden/der 2. Vorsitzenden
 - c. dem Kassierer/der Kassiererin
 - d. zwei Beisitzern / Beisitzerinnen

- e. dem Schriftführer / der Schriftführerin.
- 2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden/der 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden/der 2. Vorsitzenden und dem Kassierer/der KassiererIn, wobei der Verein jeweils durch zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten wird.
- 3. Der Vorstand wird aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder des Vereins durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Vorstandsmitglieder werden für die Amtszeit von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich, solange die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft gegeben sind.
- 4. Der Vorstand des Vereins bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- 5. Im Innenverhältnis des Vereins gilt für den Vorstand:
 - a. Im Rahmen der laufenden Geschäfte des Vereins können Einzelverpflichtungen bis zu fünfhundert Euro eingegangen werden
 - b. maximal können im Geschäftsjahr Verpflichtungen über zweitausend Euro für laufende Geschäfte eingegangen werden.
 - c. Durch die Mitgliederversammlung beschlossene Verpflichtungen bleiben hierbei unberücksichtigt.
 - d. Der Vorstand darf Verpflichtungen für den Verein nur im Rahmen des baren Vereinsvermögens und im Rahmen dieser Satzung eingehen.
- 6. Der Vorstand des Vereins führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich und nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Er hat die erforderlichen Beschlüsse herbeizuführen, die Mitglieder angemessen über die laufenden Geschäfte zu unterrichten und die Mitglieder zu betreuen.
- 7. Über wesentliche Beschlüsse des Vorstands sind Niederschriften zu fertigen, zu unterzeichnen und der Mitgliederversammlung vorzutragen.
- 8. Der Vorstand hat eine Mitgliederliste zu führen.
- 9. Für den Verein gefertigte Niederschriften und Protokolle in Papier- und Datenform sowie Bücher bleiben Eigentum des Vereins.
- 10. Den Mitgliedern muss Einsicht in alle Unterlagen des Vereins gewährt werden.

§ 9 Rechnungswesen

- 1. Der Kassierer/die KassiererIn ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- 2. Er/Sie darf nur Auszahlungen leisten, die in einer gesonderten Geschäftsordnung als Auszahlungsordnung festgelegt sind.
- 3. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.

4. Nach dem Ende des Geschäftsjahres ist den Kassenprüfern die Jahresrechnung vorzulegen. Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 10 Fortbestehen des Vereins / Auflösung des Vereins

1. Der Verein besteht fort, unabhängig davon, ob Mitglieder ausscheiden oder neue Mitglieder eintreten. Der jeweilige Mitgliederbestand ist aus der Mitgliederliste zu ersehen.
2. Die Auflösung des Vereins bedarf des Beschlusses einer zu diesem Tagesordnungspunkt einberufenen Mitgliederversammlung. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Fünftel der ordentlichen Mitglieder zu diesem Tagesordnungspunkt (Auflösung des Vereins) anwesend sind und hiervon drei Viertel für die Auflösung des Vereins stimmen.
3. Ist die Mitgliederversammlung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in welcher der Beschluss zur Auflösung des Vereins ohne Rücksicht auf die Anzahl der Stimmberechtigten mit der Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden ordentlichen Mitglieder gefasst werden kann. In der Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.
4. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an das Technische Hilfswerk, die Deutsche Lebensrettungsgesellschaft, das Deutsche Rote Kreuz und den Malteser Hilfsdienst, soweit diese im Kreis Olpe ansässig sind. Sie dürfen das Vereinsvermögen nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwenden.

§ 11 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 23. Oktober 2014 beschlossen. Sie tritt am selben Tag in Kraft.
Sie wurde geändert laut dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19.10.2016.

Olpe, den 19. Oktober 2016